



Ministerium für Kultur, Jugend und Sport
Postfach 10 34 42 | 70029 Stuttgart

Herrn
Thomas Poreski MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

Geschäftszeichen: KMMIN-0142-43/19/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: **10. Feb. 2026**

Förderung des Schulhausbaus

Investitionen in Schulgebäude, Stadt Reutlingen

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *Lieser Thomas*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Januar 2026. Gerne gehe ich auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen bezüglich bestehender und künftiger Fördermöglichkeiten für Schulbau- und Schulsanierungsmaßnahmen der Stadt Reutlingen ein.

Für die Stadt Reutlingen sind aus verschiedenen Fördertöpfen Mittel für investive Maßnahmen an den dortigen Schulen verfügbar. Diese umfassen verschiedene Fördermodalitäten, beispielsweise zur Höhe der gewährten Förderung oder bezüglich der Anerkennung von investiven Kosten. Auch unterscheiden sich die Fördersätze stark bei den jeweiligen Maßnahmen und den betroffenen Schulen. Eine pauschale Aussage über den Anteil der Förderung an den gesamten Kosten ist daher nicht möglich und wäre zudem auch wenig aussagekräftig.

Rückwirkend zum 1. Januar 2025 hat das Land Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchulBau) dahingehend angepasst, dass künftig für die Berechnung der Zuwendung die tatsächlichen Baukosten herangezogen werden. In der Vergangenheit waren diese in der Regel durch schulartabhängige Kostenrichtwerte gedeckelt. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung werden sich zukünftig die Fördersummen stark erhöhen, da sich die Förderungen nun auf die tatsächlich anfallenden Baukosten beziehen werden. Die



Regelförderung beträgt 33 v.H. der förderfähigen Baukosten; ggf. kann eine zusätzliche Zuwendung wegen auswärtiger Schüler hinzutreten.

Bereits bei der Durchführung des Schulbauförderprogramms des Jahres 2025 war erkennbar, dass die kommunalen Schulträger von einer höheren Förderung im Einzelfall deutlich profitieren konnten. Die Verbesserungen im Rahmen der Neufassung der VwV Schulbau umfasst dabei Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen an kommunalen Schulen sowie Anträge im Rahmen des Ganztagsprogramms „Chancen durch Bildung“. Darüber hinaus können ab dem Jahr 2026 kommunale Schulträger Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen für Lehrschwimmbecken und für den schulischen Schwimmunterricht genutzte Schwimmbäder erhalten. Insgesamt wird das Land Baden-Württemberg nun durch ein Bündel von Anpassungen der VwV Schulbau die Kommunen besser unterstützen können.

Darüber hinaus profitieren bestimmte kommunale Schulträger auch von den Mitteln aus dem Startchancenprogramm des Bundes. Die im Programm einbezogenen Schulträger müssen in Säule I des Startchancen-Programms gemäß Ziffer 6.1 der VwV Investitionsprogramm Startchancen – Säule I 30 Prozent der anerkannten förderfähigen Investitionskosten in eine förderliche sächliche Lernumgebung selbst erbringen. Im Wege der Anteilsfinanzierung werden 70 Prozent der förderfähigen Kosten als Zuwendung gewährt.

Schulträger erhalten im Startchancen-Programm zusätzliche finanzielle Mittel für Investitionen in Gebäude, Räume und Ausstattung – mit dem Ziel, an den Startchancen-Schulen eine moderne, barrierefreie und lernförderliche Umgebung zu schaffen. Das Budget eines Schulträgers kann dabei kumuliert werden, wenn er mehrere Startchancen-Schulen hat. Dies gilt mit der Maßgabe, dass „jede einzelne Startchancen-Schule mit mindestens einem Förderantrag [...] am Programm partizipieren soll“ (Ziffer 6.3 der VwV Investitionsprogramm Startchancen – Säule I).

In Reutlingen wurden folgende Schulen als Startchancen-Schulen ausgewählt:

- Minna-Specht-Gemeinschaftsschule (Sek)
- Hohbuch-Grundschule
- Grundschule Rommelsbach
- Schillerschule, Grundschule Orschel-Hagen
- Hermann-Kurz-Schule, Grundschule
- Minna-Specht-Gemeinschaftsschule
- Jos-Weiß-Schule Grundschule



Für Maßnahmen der Säule I des Startchancen-Programms steht der Stadt Reutlingen ein Schulträgerbudget i.H.v. bis zu 6.855.466 € zur Verfügung.

Weiterhin kann die Stadt Reutlingen Fördermittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) verwenden. Die Gemeinden, Stadtkreise und Landkreise entscheiden selbstständig und frei, für welche Einzelinvestitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur und in welcher Höhe sie ihr zugeteiltes Budget nach dem LuKIFG im Rahmen der Rechtsgrundlagen nach Nummer 1.3 der VwV LuKIFG einsetzen. In Nummer 4.2 der VwV LuKIFG ist geregelt, dass in Verwaltungsvorschriften des Landes geregelte Doppelförderungsverbote nicht gelten, so dass die Mittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zur Erbringung des Eigenanteils der Kommunen bis hin zu einer Vollfinanzierung einer Maßnahme eingesetzt werden können. Dies betrifft allerdings leider nicht eine Förderung aus dem Startchancen-Programm, da es sich bei diesem Programm ebenfalls um Bundesmittel handelt.

Grundsätzlich vertritt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Auffassung, dass Fördermittel auf Grundlage der VwV LuKIFG, welche für Maßnahmen, für die eine Förderung im Rahmen der VwV Schulbau beantragt werden, als Eigenmittel des Schulträgers angesehen werden können. Schulträger können daher sowohl Bundes- als auch Landesmittel für Schulbau- und Schulsanierungsmaßnahmen einsetzen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist auch weiterhin bemüht, die Stadt Reutlingen bei Investitionsmaßnahmen in Schulgebäude zu unterstützen. Ob die vom Landtag zur Verfügung gestellten Schulbaufördermittel in der Zukunft ausreichen, um alle dringenden Baumaßnahmen zeitnah bezuschussen zu können, lässt sich gegenwärtig noch nicht zuverlässig beurteilen. Mit gewissen Wartezeiten für die Förderung muss deshalb generell gerechnet werden. Dies gilt insbesondere für Förderanträge, die neu gestellt werden. Wann und in welchem Umfang Schulbauprojekte der Stadt Reutlingen gefördert werden können, hängt im Wesentlichen von den Fördermöglichkeiten der kommenden Jahre insgesamt und der Antragsituation im Regierungsbezirk Tübingen ab.

Eine Aussage zu den Förderaussichten für die Schulbaumaßnahmen der Stadt Reutlingen ist somit gegenwärtig pauschal nicht möglich. Die Entscheidung über die Förderung einzelner Schulbauvorhaben erfolgt im Rahmen der jährlichen Schulbauförderungsprogramme, denen die jeweils aktuelle Antrags- und Fördersituation zu Grunde liegt, auf der Grundlage der



Vorschläge der unter kommunaler Beteiligung für jeden Regierungspräsidium eingerichteten Beiräte.

Das Vorhaben der Stadt Reutlingen, künftige Schulbau- und Schulsanierungsmaßnahmen durch eine noch zu gründende Gesellschaft, welche sich in städtischer Hand befinden soll, umzusetzen, ist meinem Haus kursorisch bekannt. Konkrete Unterlagen wurden bislang allerdings noch nicht vorgelegt, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt nur eine allgemeine Einschätzung abgegeben werden kann.

Die Schulbauförderung des Landes Baden-Württemberg setzt grundsätzlich eine Identität von Schulträger, Gebäudeeigentümer und Zuschussempfänger voraus. Dies dient der Absicherung von Landeszuschüssen und soll auch eine zweckentsprechende Nutzung von Schulgebäuden sicherstellen, damit einer Schule der langfristig erforderliche Schulraum dauerhaft zur Verfügung steht. Die Pläne der Stadt Reutlingen erscheinen vor diesem Hintergrund daher problematisch für eine eventuelle künftige Schulbauförderung. Als kritisch wird vor allem der geplante Verkauf mit Rückanmietung der Schulgebäude eingestuft. Hierdurch ergeben sich verschiedene Risiken hinsichtlich der Absicherung der gewährten Landeszuwendungen, da die Stadt Reutlingen zumindest nicht mehr als Gebäudeeigentümer auftritt. Unter den geschilderten Umständen wäre eine Förderung von Schulbau- und Schulsanierungsmaßnahmen im Rahmen der VwV SchulBau nicht mehr möglich. Aufgrund der dargestellten Risiken wurden entsprechende „Sale and rent back“-Modelle bislang immer als zuwendungsschädlich angesehen. Entsprechende Fälle sind dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport landesweit nicht bekannt. Es ist daher auch nicht vorgesehen, die VwV SchulBau dahingehend anzupassen, dass solche Modelle künftig förderfähig wären.

Das Ministerium für Finanzen hat eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Theresa Schopper